Krakauer Zeitung.

Nr. 3. Mittwoch, den 4. Jänner 1860.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung“

Mit dem 1. Jänner 1860 beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1860 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den General-Major Anton Scudier als Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Klasse, den Ordensstatuten gemäß, in den Freiherrnstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember v. J. dem Hof-Sekretär im k. k. Obersthofmarschall-Amte, Karl Edlen v. Rotterheim, in Anerkennung seiner vierzigjährigen eifrigen Dienstleistung, das Ritterkreuz Allerhöchstihres Franz Joseph-Ordens zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. den Reichsraths-Konzipisten, Hof-Sekretär Emanuel Ritter v. Kesaer, zum Reichsraths-Sekretär mit dem Titel, Rang und Charakter eines wirklichen Sektionsrathes allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung dd. Wien 10. Dezember v. J. dem k. k. Vorstande der referirenden Rechnungsabtheilung bei der k. k. Berg-, Forst- und Güterdirektion zu Nagybanya, Joseph v. Scheuchenstuel, bei seiner Versetzung in den Ruhestand für langjährige treue und aufopfernde Dienstleistung den Titel eines k. k. Bergrathes allergnädigst taxfrei zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember v. J. dem bürgerlichen Seifensieder Joseph Gregoriades zu Altbrünn, in Anerkennung seiner vieljährigen, belobten und erfolgreichen Wirksamkeit als Ortsschulaufseher der Pfarrhauptschule daselbst, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember v. J. den ersten Kabinetsarchivar Franz Seidl zum reichsräthlichen Hilfsämter-Vizedirektor allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Dezember v. J. den Bezirksamts-Aktuar Georg Fürsten Lobkowitz zum Kreiskommissär extra statum in Böhmen allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. Dezember v. J. dem FML. Johann Grafen Horvath-Tholdy die geheime Rathswürde mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Dezember v. J. dem Polizei-Oberkommissär Karl Meichsner von Meichsenau, in Anerkennung seiner während des letzten Feldzuges in Italien in exponirter Verwendung bewährten eifrigen und ersprießlichen Leistungen, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Dezember v. J. den nachbenannten Finanzwach-Angestellten im Bereiche der Mährisch-Schlesischen Finanz-Landesdirektion, in Anerkennung ihrer vieljährigen, treuen, tadellosen und ersprießlichen Dienstleistung, und zwar dem Finanzwach-Oberaufseher Simon Eger das silberne Verdienstkreuz mit der Krone und dem Finanzwach-Oberaufseher Sebastian Schilling das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Dezember v. J. bei dem Graner Metropolitankapitel zum Komorner Archidiakon den Domherrn und Titularprobst Alois Kranz, zum Neograder Archidiakon den Domherrn und Titular-Abt Johann Bucsegh, zu wirklichen Domherren den Kanonikus des Preßburger Kollegiatkapitels Karl Bubla und den Professor der Kirchengeschichte an der Pesther Universität, Dr. Johann Zalka, zu Ehrendomherren den Pfarrer von Modra und Vize-Archidiakon von Bösing, Stephan Szuhányi, dann den Professor der Religionslehre und akademischen Prediger der genannten Universität, Alois Roder, endlich zum Kanonikus des Preßburger Kollegiatkapitels den Pfarrer und Vize-Archidiakon von Ersekujvár, Joseph Csernák, allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat den Hilfsämter-Direktions-Adjunkten Johann Zettl zum Direktor der Hilfsämter bei dem Kreisgerichte in Kuttenberg ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Komitatskommissär zweiter Klasse, Eduard Mayer, zum Stuhlrichter im Preßburger Verwaltungsgebiete ernannt.

Der Finanzminister hat die Hilfsämter-Direktorsstelle bei der Central-Seebehörde in Triest dem ersten Adjunkten dieser Behörde, Johann Bucovich, und die hierdurch erledigte Adjunktenstelle dem bisherigen Offizial, Anton Massera, verliehen.

Am 31. Dezember 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXVII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 235. den Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1859, betreffend die Vervollständigung der Zoll-Linie gegen die Lombardie und die Wiederherstellung derselben jenseits des Poflusses;

Nr. 236 den Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1859, — giltig für die Kronländer, wo öffentliche Bücher bestehen, — bezüglich der Eintragung der Gebühren von Vermögensübertragungen in die öffentlichen Bücher;

Nr. 237 den Erlaß des Ministers des Innern vom 28. Dezember 1859, -- giltig für den ganzen Umfang des Reiches, — betreffend die Auflassung der vier Kreisbehörden im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Mit diesem Stücke zugleich wird das Inhaltsregister der im Monate Dezember 1859 ausgegebenen Stücke des Reichsgesetzblattes, dann zu dem abgelaufenen Jahrgange 1859 des R. G. Bl., nebst dem Titelblatte, ein doppeltes Repertorium ausgegeben und versendet werden, wovon das Erste ein chronologisches und das Zweite ein alphabetisches Verzeichniß der Gesetze und Verordnungen enthält, welche in den, im abgelaufenen Jahrgange 1859 ausgegebenen LXVII. Stücken des Reichsgesetzblattes erschienen sind.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 4. Jänner.

Die heutigen Nachrichten lassen nicht entnehmen, wann der Congreß in Paris eröffnet werden soll; die Unterhandlungen schweben noch über das „Italienische Programm“ der Französischen Regierung. Nach dem d. F. Corr. der „N. Pr. Z.“, ist die wahre Sachlage folgende: Der Papst ist entschlossen, sich nur an dem Congresse zu betheiligen, wenn die Französische Regierung sich zu befriedigenden Erklärungen über ihr politisches Programm herbeiläßt; aus den bisherigen Eröffnungen Oesterreichs, Neapels und Spaniens darf man schließen, daß sie in dieser Beziehung dem Vorgange Roms folgen werden; von Portugal endlich glaubt man dasselbe. So stehen heute die Sachen. Von Preußen ist nirgendwo die Rede; das Gerücht, der Russische Botschafter habe officielle Bedenken über die Broschüre ausgesprochen, war unbegründet. — Petersburger Blätter behaupten ebenfalls, das Rußland keine Erklärungen über die Broschüre von dem französischen Cabinet verlangt habe. In der Petersburger politischen Welt werde jedoch behauptet, daß die russische Regierung sich der Lösung der römischen Frage nach Maßgabe der von der Broschüre gemachten Vorschläge, als einer Verletzung des Legitimitäts-Princips, widersetzen würde.

Einer von dem „Courrier du Dimanche“ angeführten londoner Correspondenz wird gemeldet, die Theilnahme der päpstlichen Bevollmächtigten an dem Congresse sei dadurch bedingt, daß Frankreich die Ideen der Broschüre vor Eröffnung des Congresses nicht als die seiner eigenen Politik anerkenne; ferner verlange die römische Curie als Bedingung ihrer Betheiligung am Congresse, daß dieser sie gegen jeden Angriff auf ihre weltliche Macht sicher stelle. Oesterreich und Neapel hätten sich mit dem päpstlichen Stuhle dahin geeinigt, in Bezug auf den Congreß in zweiter Linie sich der päpstlichen Politik anzuschließen.

Nach dem bekannten Pariser Corr. der „Ostd. Post“ hat die vielbesprochene Brochüre einen doppelten Zweck. Sie ist bestimmt, auf die Entschließungen des heiligen Vaters und auf England zu wirken. Durch die Agitation, welche ihre in die Welt geschleuderten Ideen hervorrufen, soll der römische Hof zur Nachgiebigkeit in Bezug auf die Reformverträge und eine veränderte Stellung der Romagna gedrängt werden; die Schrift enthalte nicht das Programm der französischen Regierung, man stelle nur die unerhörtesten Forderungen, um desto sicherer Zugeständnisse zu erlangen, die sonst mit Entrüstung verweigert werden müßten. Die Schrift sei ferner eine liberale Phantasmagorie gegenüber der englischen Presse und dem bevorstehenden Parlament und bezwecke vor der Parlamentseröffnung für die Fortdauer der Allianz eine gute Stimmung in England zu verbreiten, ein Zweck, der in der That nicht besser erreicht werden könnte, als durch eine Schrift, welche vollkommen geeignet ist, den antipapistischen Anschauungen des britischen Volkes und den im britischen Cabinete herrschenden Ideen des schlottrigsten Liberalismus zu schmeicheln. Alles deutet darauf hin, daß Louis Napoleon bemüht sei, England gegenüber einzulenken und das alte freundschaftliche Verhältniß anzubahnen, welches durch Frankreichs Vorgehen in der Suezfrage ernstlich bedroht war. Als Hr. v. Thouvenel in so herausfordernder Weise die Suezangelegenheit in Constantinopel zur Sprache brachte, habe nämlich Sir Henry Bulwer der Pforte auf das Entschiedenste erklärt, seine Regierung werde den Kanalbau nun und nimmermehr zugeben, und er habe sogar dem Großvezier in Person die Versicherung ertheilt, daß der Sultan, wenn man ihm etwa in dieser Frage Zwang anthun wollte, zu seiner Unterstützung auf sämmtliche Flotten Englands rechnen könne. Diese unerwartete und seit langer Zeit nicht mehr gewohnte Energie Englands, schreibt der Corr., hat in den Tuilerien eine außerordentliche Wirkung hervorgebracht. Herr v. Persigny, der ohnehin jedes neue Schiff, das auf den Werften Englands fertig gemacht wird, kontrolirt und schon seit längerer Zeit in Depeschen wie in intimen Briefen die riesige Anschwellung der englischen Wehrkraft ausmalt, fand jetzt ein geneigtes Gehör. An Herrn v. Thouvenel erging die Weisung nach Konstantinopel, die Suez-Angelegenheit wieder ruhen zu lassen (ich verbürge Ihnen diese Thatsache), während in der italienischen Frage die Erklärung nach London ging, daß Frankreich Alles, was in seinen Kräften steht, aufbieten werde um den Zwiespalt mit der Politik „seines edlen Alliirten“ möglichst zu vermeiden. Die Zulassung des Grafen Cavour als Plenipotentiär für Sardinien, nachdem man sich so lange gegen ihn gesträubt, ist eine faktische Konzession an England und die Brochure, die zwischen Herrn Mocquard und Herrn v. Laguerronière ihre Autorschaft theilt, hat unter den verschiedenen Zwecken, die ihrer Publikation zu Grunde liegen, in erster Reihe auch den, sich Englands Wünschen geneigt zu zeigen.

Ein Berliner Corr. der „K.Z.“ weiset nach, daß der diplomatische Angriff auf den Kirchenstaat seit geraumer Zeit vorbereitet war. In der Unterredung mit General Dabormida am 19. October, schreibt derselbe, hatte sich der Kaiser Napoleon schon gegen jede Intervention in die Legationen ganz in dem Sinne der Broschüre ausgesprochen. Cowley's vielbesprochene und unter dem Scheine eines allgemeinen Entwaffnungs-Projectes unternommene Mission bezweckte namentlich eine Verständigung über Mittel-Italien. Der General Pepoli der an der Spitze der Legationen steht, ist ohnehin ein Vertrauter des Kaisers. Ebenso mußte die Pro-Regentschaft Buoncompagni's, die Frankreich Ende November, wenn auch scheinbar widerstrebend und nur im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung, begünstigte, mißtrauisch machen.

Wir haben kürzlich das Telegramm eines Hamburger Blattes mitgetheilt, wonach der österreichische Gesandte in Paris, Fürst Metternich, angewiesen worden wäre, vom Pariser Cabinete Erklärungen über Bedeutung und Tragweite der Broschüre zu verlangen. Der „Börsenhalle“ wird jetzt aus Wien gemeldet, daß derselbe von Wien aus zu keinem solchen Schritte autorisirt worden sei.

Graf Walewski soll in einem Rundschreiben an die diplomatischen Agenten Frankreichs seine Ansichten über Sinn und Tragweite der Flugschrift entwickelt haben.

Auf den Artikel des „Pays“, das in Betreff der Flugschrift: „Papst und Kongreß“, geäußert hatte, die Broschüre sei mißverstanden worden, entgegnet das „Univers“: Die Schlußfolgerungen der Broschüre sind, obwohl heuchlerisch eingewickelt, klar nnd bestimmt. Sie werden niemals so ausgelegt werden, daß sie zu Täuschungen oder auch nur zu Ungewißheiten führen; alle darauf gerichteten Bestrebungen werden fruchtlos bleiben und die „aufrichtigen Katholiken“, die sich dieser Arbeit unterziehen, ihre Zeit vergeuden.

Die offiziöse „Patrie“ sagt: „Daß zwischen der Flugschrift, welche die römische Frage behandelt, und der diplomatischen Versammlung, welche berufen ist, über die Angelegenheiten Italiens zu berathen, ein gewisser Zusammenhang (connexité) besteht, ist unstreitbar. Aber es folgt daraus nicht, daß der Zusammentritt des Kongresses der Veröffentlichung einer Schrift untergeordnet werden könnte, welche Bedeutung dieselbe übrigens auch immer haben mag.“

Fürst Gortschakoff's Abreise nach Paris ist, da die Zusammenkunft des Congresses annähernd bis auf den 19. Januar verlegt worden ist, nach dem officiellen „Journal de St. Petersbourg“, auf den 6. Januar verschoben.

Eine Wiener Correspondenz der Frankfurter Postzeitung sagt, daß die kaiserliche Regierung entschlossen ist, die von Bremen ausgegangenen Anträge, die Unverletzlichkeit des schwimmenden Privateigenthums in den Codex des völkerrechtlichen Seerechts aufzunehmen, und dieselben mit aller ihr zu Gebot stehenden Kraft zu unterstützen.

Die Pariser Union bringt an der Spitze ihrer politischen Uebersicht eine Erklärung, die vom „Nord“ als officielle Kundgebung der Herzogin von Parma bezeichnet wird. Diese sehr spitz gehaltene Erklärung betrifft die Gerüchte wegen Bildung des Königreiches Mittel-Italien. Die Behauptung, als ob Oesterreich mit Bildung eines solchen Staates unter Ferdinand IV. nunmehr einverstanden sei und sich bemühe, die Zustimmung des Herzogs von Modena und der Herzogin von Parma zu erlangen, wird als grundlos bezeichnet.

Nach der „Berner Ztg.“ ist Oesterreich die erste Macht, welche auf das bundesräthliche Begehren um eventuelle Zulassung zum Congresse einläßlich geantwortet hat. Graf Rechberg findet das Begehren ganz gegründet und gibt die Zusage, daß, wenn etwas bezüglich auf Savoyen am Congresse sollte behandelt werden, die Schweiz mitgehört werden müsse. Auch das entfernte Schweden hat geantwortet: es habe zwar die Einladung zum Congresse noch nicht erhalten, es bezweifle aber die Respectirung der Rechte und neutralen Stellung der Schweiz durch die Mächte umsoweniger, als sie mit allen im besten Frieden und Einvernehmen stehe.“

Der obenerwähnte Pariser Corr. der „Ostd. Post“ bezeichnet u. a. auch die Nachricht, welche in der ganzen französischen Presse colportirt wurde: die übrigen Großmächte hätten die Aufforderung, welche Hr. von Thouvenel an die Pforte in der Suezfrage richtete, vollständig unterstützt, als rein aus der Luft gegriffen. Der österreichische Internuntius habe seine Unterstützung mit der Clausel gemacht, daß, wenn die Pforte nicht ihrerseits Einwendungen gegen den Suezkanal zu machen habe und ihre Interessen nicht verletzt finde, so wäre es wohl wünschenswerth, daß der Kanal zur Ausführung gelange. Preußen habe treu seiner Art, eine Aeußerung abgegeben, die im Gegensatz zu seinen Landesfarben nicht schwarz und nicht weiß ist. Wie Rußland stylisirt hat, sei ihm unbekannt.

Nach den neuesten Berichten vom Kriegsschauplatz in Afrika hat die Spanische Armee am 1. d. die Offensive ergriffen und ist gegen Castillejos marschirt. Der Feind bekämpfte in sehr beträchtlicher Anzahl den Uebergang hartnäckig. Die Marokkaner wurden von der Division Prim und einigen Bataillonen des Korps von Zabala geschlagen. Die Armee setzte sich definitiv auf den Höhen von Castillejos fest. Die Prinzessin-Husaren stürzten sich auf den Feind und bemächtigten sich einer Fahne. Der Verlust der Marokkaner wird auf 1500 Mann geschätzt, die Spanier verloren an 500 Mann.

Ueber das kaiserliche Patent vom 20. Dezember, enthaltend die Gewerbe-Ordnung bringt die „Wiener Ztg.“ nachstehenden Artikel:

Wenn es einen Theil des öffentlichen Lebens und Rechtes in Deutschland gibt, in welchem die Regellosigkeit, ja man kann fast sagen, die Prinziplosigkeit Regel ist, so ist es ohne Zweifel das Gewerbewesen. Während Frankreich in großartiger Einfachheit die volle Gewerbefreiheit klar und fest durchgeführt hat, ist Deutschland nach einigen systemlosen Versuchen im Anfange dieses Jahrhunderts in den Zustand des vorigen Jahrhunderts zurückgefallen. Nicht allein, daß nirgends ein klares Prinzip über das Verhältniß von Zunft und Freiheit herrscht — die Verwirrung wird noch verwirrter dadurch, daß jene zum Theil höchst wunderliche Mischung in den verschiedenen Staaten des deutschen Bundes selbst wieder höchst verschieden ist, so daß man umsonst versuchen würde, ein eigentliches Bild des Ganzen aufzustellen, daß dem einheitlichen und sonst hoch genug gebildeten Charakter der Nation entspräche. Und in der That scheint diese Zerrissenheit eine sehr tiefe zu sein; denn selbst im Jahre 1848 war man nicht im Stande, sich über das Prinzip, geschweige denn über Gesetzgebung und Ausführung zu einigen. So war es und so ist es noch jetzt.

Trotzdem ging durch die Geschichte des ganzen Gewerberechts der neueren Zeit ein und derselbe Grundzug — der Sieg der freieren Richtung über die Reste des alten Zunftwesens. Dieser Sieg nahm die verschiedensten Gestalten an; aber freilich war er kein vollkommener. Und, fügen wir es gleich hinzu, da, wo er entstand, war er ein rein negativer. Er hob die alte, in sich unhaltbar gewordene Einheit der Zünfte und Innungen auf, ohne irgend etwas anderes an ihre Stelle zu setzen. War die Befreiung von dem veralteten, längst unmöglich gewordenen Druck des Zunftwesens ein Fortschritt, so war dagegen diese reine Negation ein großer und tiefgefühlter Mangel. Daher so viele Opposition gegen diese Bewegung, die den weiter

Sehenden als eine formlose, ordnungslose Freiheit erschien; daher jenes merkwürdige Herumtappen zwischen dem Wollen und Nichtwollen einer Neubildung, deren Werth Niemandem, deren Folgen aber den Meisten zweifelhaft erschien; daher endlich jener wunderliche Zustand der Zerfahrenheit, der das gesammte deutsche Gewerbswesen in einer keineswegs erfreulichen Weise auszeichnete und auch jetzt noch auszeichnet. Und dennoch ist gerade der Deutsche der Mann des Gewerbes. Es ist sein Stolz und seine Kraft; und diese Kraft des deutschen Gewerbes ist in so vielen Zeiten und Ländern der eigentliche Halt des deutschen Lebens gewesen, der ihm Ehre und Wohlstand zugleich gebracht hat.

Es scheint nun einmal, daß Deutschland bestimmt ist, in solchen Fragen die letzte Entscheidung stets aus einer andern als seiner eigenen Hand zu empfangen. So war es mit der Codification im Rechtsleben, so war es mit dem Zoll- und Münz- und zum Theil mit dem Postwesen, so wird es jetzt auch mit dem Gewerbewesen sein. Was seit dem Jahre 1810 in Preußen halb begonnen halb unterblieben und in unklaren Vermengung des Verschiedenen noch jetzt giltig bestehend ist, das hat Oesterreich jetzt endlich zur definitiven Geltung gebracht. Oesterreich ist Deutschland sowohl im Princip als in der Ausführung vorangegangen. Das vorliegende Gesetz macht Oesterreich zum Vaterlande der Gewerbe-Freiheit, aber auch zugleich und das ist nicht minder wichtig, zum Vaterlande der Gewerbe-Ordnung.

Man wird gewiß nicht erwarten, daß wir in diesen wenigen Zeilen schon tiefer auf den Inhalt dieses Gesetzes eingehen, so weit dasselbe Einzelheiten betrifft. Aber allerdings möge es uns gestattet sein auf den Geist desselben einen Blick zu werfen. Der Inhalt ist so reich, daß jeder Theil desselben einer besonderen Betrachtung bedürfen wird; der Geist dieses Gesetzes ist dagegen so einfach, daß wir ihn leicht und bestimmt bezeichnen können.

Oesterrreich hatte vielleicht in einem höheren Grade als irgend ein anderes Land Europa's das Bedürfniß nach Gewerbefreiheit. Nirgends erschien es so nothwendig und zugleich so ergebnißreich, die Quellen des Nationalwohlstandes zu eröffnen, die in der freien, selbstständigen Thätigkeit des Einzelnen liegen. Allein nirgends hatte man auch in diesem Grade das Bewußtsein von der Nothwendigkeit einer festen Ordnung innerhalb dieser freien Bewegung. Es konnte hier deshalb nicht genügen, einfach die Beschränkungen der Gewerbe aufzuheben. Man mußte sich zugleich einig sein über die Grundlagen der neuen Ordnung die man an die Stelle der alten setzen wollte. Das war die Aufgabe, die sich Oesterreich zu setzen hatte. Und in dieser Aufgabe lag denn auch in der That der Grund, weshalb die neue Gewerbe-Ordnung, seit längerer Zeit schon Gegenstand eingehender Berathungen, nicht sofort erschien, sobald man sich über das Princip der Freiheit der Gewerbe einig war. Einem Staate wie Oesterreich konnte es um so weniger genügen, blos dieses Princip in neue Gesetze zu formuliren, je mehr dem Gesetzgeber das Bewußtsein klar sein mußte, daß er für ganz Deutschland hier nun eine Bahn zu brechen habe. Und so ist das gegenwärtige Gesetz der erste große Versuch, die Freiheit mit der Ordnung zu vereinigen.

In diesem Sinne zerfällt das Gesetz in zwei Haupttheile. Der erste Theil enthält die Entwickelung des Grundsatzes der Freiheit des Gewerbes. Derselbe umfaßt die ersten sechs Hauptstücke. Diese nun haben wieder je ihre besondere Bedeutung. Das erste und zweite Hauptstück stellen den Grundsatz der Freiheit des gewerblichen Betriebes an die Spitze; das dritte Hauptstück führt die Bedingungen aus, unter welchen der an sich freie Betrieb in denjenigen Fällen beschränkt und näher bestimmt werden soll, in denen er gemeine, gefährliche oder störende Betriebsarten enthält, so entsteht Begriff und Bedeutung der konzessionirten Gewerbe. Die Conzession ist hier nicht im Sinne einer Erlaubniß gegenüber dem Zunftthum in ihrer früheren Bedeutung, sondern im Sinne einer polizeilichen Ueberwachung derjenigen Gewerbe aufgefaßt, deren gänzlich unbeschränkter Betrieb für das Publikum in dieser oder jener Weise Bedenken haben würde — ein Standpunkt, der zu klar und zu natürlich ist, als daß derselbe weiterer Beleuchtung bedürfte. Das vierte Hauptstück muß als eine wesentliche Erläuterung und Anwendung dieses Princips angesehen werden, während das fünfte die Freiheit und polizeiliche Ordnung des Marktverkehrs enthält. Das sechste Hauptstück, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge betreffend, ist von so großer Wichtigkeit, daß wir anstehen, hier irgend etwas Allgemeines darüber zu sagen; es enthält die Entscheidung über eine Lebensfrage aller Gewerbefreiheit und wir dürfen uns vorbehalten, näher auf den Gegenstand zurückzukommen.

Mit diesen Hauptstücken ist der erste Theil abgeschlossen. Das siebente Hauptstück nun, die Genossenschaften, legt die Grundlage zu einer organischen Gestaltung der Gewerbe in sich, beruhend nicht mehr auf dem Zunftrecht, sondern auf dem freien Verein der einzelnen Glieder, eine Idee, welche beständig als die höchste Aufgabe der Gewerbe-Ordnung betrachtet und mit Recht betrachtet worden ist. Die hier gegebenen Grundsätze müssen als der höhere positive Theil des Gewerbegesetzes angesehen werden. Wir enthalten uns hier noch jeder Beleuchtung im Einzelnen, aber wir sind der Ueberzeugung, daß eine sichere, dem tiefsten Bedürfniß unserer Zeit angemessene Lösung der wichtigsten Frage nach der inneren Ordnung der Gewerbe nicht gefunden werden könnte. Vielleicht daß es uns gestattet ist, später auf diesen Theil zurückzukommen. Ohne ihn wäre das Gesetz nur ein halbes, und nichts als eine allerdings bessere Verarbeitung des Französischen Gewerbegesetzes und des Preußischen Edictes von 1810. Aber dieser Theil hat es jetzt den Gewerbetreibenden selbst in die Hand gelegt, ihre eigene Ordnung und ihre eigenen Interessen in freier Gemeinschaft zu machen. Was man auch sagen möge — und wir fürchten, viel wird hin und her geredet werden über einen Grundsatz der eben so neu als an sich großartig ist — wir behaupten unbedingt, daß vermöge dieses Gesetzes dem Gewerbe in Oesterreich seine Zukunft in die eigene Hand gelegt ist. Das Gewerbe ist von jetzt für seine Zustände und seine Entwicklung sich selbst verantwortlich; nicht blos weil es von der Regierung von allen Fesseln definitiv befreit ist, was ja so manchen als das höchste Ziel erschienen ist, dessen Gesichtskreis nicht über die Grenze individueller Ungebundenheit hinausging — sondern weil die Grundlage der inneren Ordnung in die freie, aber zur Gemeinschaft zusammengefaßte geordnete Einheit der Gewerbe gelegt ist. Wir unsererseits kennen kein Gesetz, das ein gleiches Princip in ähnlicher Weise aufgefaßt und durchgeführt hätte. Es ist bestimmt, eine neue Epoche für das österreichische Gewerbsleben zu begründen; aber freilich eine Epoche, deren Größe und Glanz auf der eigenen Tüchtigkeit und der eigenen Thätigkeit der Gewerbetreibenden beruhen wird. Und gerade darin finden wir die eigentliche Bedeutung, den wahren Geist des Gesetzes. Die Regierung hat geboten, was eine Regierung einem gewerbtreibenden Stande bieten kann; jetzt ist es an diesem, sich dieses hohen Vertrauens würdig zu zeigen, und im Geiste des Gesetzes auch wirklich das große zu leisten, zu dem es berufen ward!

Das achte und neunte Hauptstück enthalten nun das, was wir im engeren Sinne das Gewerberecht nennen würden; Gewerbsübertretungen und Strafen und die Ordnung und Kompetenz der Gewerbsbehörden. Wir brauchen nicht hinzuzufügen, daß alle diese Bestimmungen den Grundsatzen der beiden angedeuteten Haupttheile entsprechen; das einzelne darin dürfen wir späterer Beleuchtung vorbehalten. Wir schließen mit der Ueberzeugung daß ein Gesetz von größerer Tragweite seit längerer Zeit kaum erschienen sein dürfte. Oesterreich steht dadurch an der Spitze der Gewerbegesetzgebung Europas, und was Preußen für Deutschland im Jahre 1810 vergeblich versuchte, wird Oesterreich im Jahre 1860 wirklich leisten.

Statistik des Volksschulwesens im Krakauer Verwaltungsgebiete.

In den Nummern 168 und 170 der „Krakauer Zeitung vom verflossenen Jahre ist eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Volksschulwesens im Krakauer Regierungsbezirke bis Ende 1857 enthalten.

Gegenwärtig liegen uns wieder umfassende statistische Angaben über den Stand dieses Schulwesens bis Ende 1858 vor, woraus ein nicht unerfreulicher Aufschwung der Volksschulen im Krakauer Verwaltungsgebiete zu entnehmen ist.

Mit Schluß des Jahres 1858 betrug die Zahl der Schulen überhaupt 575 mit Einrechnung der katholischen, evangelischen uud israelitischen Schulen.

Hievon entfallen:

I. Auf die Krakauer Diözese (welche das Großherzogthum Krakau begreift) 65 und zwar:
6 Hauptschulen (3 nur für Knaben und 3 nur für Mädchen),
3 Trivialschulen für Knaben,
2 Trivialschulen für Mädchen,
53 Trivialschulen für beide Geschlechter,
1 nicht directivmäßige Gemeindeschule.

II. Auf die Tarnower Diözese (welche die Kreise Tarnów, Bochnia, Sandec und Wadowice begreift), 290 und zwar:

a) Auf den Tarnower Kreis
1 Hauptschule,
1 Mädchenschule,
58 Trivialschulen für beide Geschlechter,
8 Nothschulen.
Zusammen 68.

b) Auf den Bochniaer Kreis
2 Hauptschulen für Knaben,
1 Hauptschule für Mädchen,
2 Mädchen-Trivialschulen,
21 Trivialschulen } für beide Geschlechter.
29 Nothschulen }
Zusammen 55.

c) Auf den Sandecer Kreis
3 Hauptschulen für Knaben,
1 Hauptschule für Mädchen,
1 Mädchen-Trivialschule,
26 Trivialschulen } für beide Geschlechter.
40 Nothschulen }
Zusammen 71.

d) Auf den Wadowicer Kreis
5 Hauptschulen für Knaben,
3 Mädchenschulen,
54 Trivialschulen } für beide Geschlechter.
34 Nothschulen }
Zusammen 96.

III. Auf die Przemysler latein. Diözese und rücksichtlich auf die Kreise Rzeszów und Jasło 141 und zwar:

a) Auf den Rzeszower Kreis
1 Hauptschule,
1 Mädchenschule,
28 Trivialschulen } für beide Geschlechter.
54 Nothschulen }
Zusammen 84.

b) Auf den Jasłoer Kreis
2 Hauptschulen,
2 Mädchenschulen,
32 Trivialschulen } für beide Geschlechter.
21 Nothschulen }
Zusammen 57.

IV. Auf die Przemysler griech.-kath. Diöcese und rücksichtlich auf den Sandecer und Jasłoer Kreis
13 Trivial- und
48 Noth- (Pfarr-) Schulen für beide Geschlechter.
Zusammen 61.

Für die israelitische Jugend bestand
1 Hauptschule für Knaben,
1 Mädchenschule,
1 Trivialschule für beide Geschlechter.

Für die evangelische Jugend
1 Hauptschule } für beide Geschlechter.
14 Trivialschulen }

Mit diesen Schulen standen in Verbindung
46 Industrialschulen für Mädchen, wovon
27 auf die Krakauer,
14 auf die Tarnower und
5 auf die Przemysler lat. Diözese entfallen.

Ferner:
1 Gewerbsschule für Lehrlinge in Tarnów und
240 gewöhnliche Wiederholungsschulen und zwar:
44 in der Krakauer Diözese,
118 in der Tarnower Diözese,
39 in der Przemysler lateinischen Diözese,
34 in der Przemysler gr.-kathol. Diözese.

Eingeschulte Ortschaften waren

im Jahre:	1857	1858
in der Krakauer Diözese . . .	186 . .	190
in der Tarnower Diözese . .	1.170 . .	1.190
in der Przemysler latein. Diöz.	226 . .	246
in der Przemysler gr.-k. Diöz.	126 . .	128

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrug

im Jahre:	1857	1859
in der Krakauer Diözese . . .	14.426 . .	19.107
in der Tarnower Diözese . .	114.498 . .	95.311
in der Przemysler latein. Diöz.	51.301 . .	52.640
in der Przemysler gr.-k. Diöz.	6.941 . .	6.980

Schulbesuchende Kinder waren

im Jahre:	1857	1858
in der Krakauer Diözese . . .	6.457 . .	7.082
in der Tarnower Diözese . .	25.154 . .	26.010
in der Przemysler latein. Diöz.	6.877 . .	8.490
in der Przemysler gr.-k. Diöz.	2.228 . .	2.645

Die Zahl der katholischen Lehrer im ganzen Verwaltungsgebiete betrug 448, der Unterlehrer 114, der Mädchenlehrerinen 64, der Unterlehrerinen 24, der Industrialehrerinen 39.

In den einzelnen Diözesen befanden sich und zwar:

1. In der Krakauer Diözese: 66 Lehrer, 4 Unterlehrer, 28 Mädchenlehrerinen, 5 Unterlehrerinen, 28 Industrialehrerinen.

2. In der Tarnower Diözese: 273 Lehrer, 43 Unterlehrer, 32 Mädchenlehrerinen, 17 Unterlehrerinen, 8 Industrialehrerinen.

3. In der Przemysler latein. Diözese: 103 Lehrer, 15 Unterlehrer, 4 Mädchenlehrerinen, 2 Unterlehrerinen, 3 Industrialehrerinen.

4. In der Przemysler gr.-kath. Diözese: 6 Lehrer, 52 Unterlehrer.

An den akatholischen Schulen waren 16, an den israelitischen 9 Lehrer.

Die Zahl der weltlichen Ortsschulaufseher belief sich auf 297, wovon

auf die Krakauer Diözese	30
auf die Tarnower Diözese	164
auf die Przemysler latein. Diözese .	43
auf die Przemysler gr.-k. Diözese . .	55
auf die akatholischen Schulen . . .	2
auf die israelitischen Schulen . .	3

entfallen.

An taubstummen und blinden bildungsfähigen Kindern waren im Jahre 1858 83, und zwar 67 Taubstumme und 16 Blinde. Von diesen wurden 12 taubstumme Kinder unterrichtet.

(Schluß folgt.)

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 26. November. (Fortsetzung.)

§. 89. Zur Leistung von Beiträgen für Gemeinde-Erfordernisse sind verpflichtet:

1. Jedes Gemeindeglied nach Maß der directen Steuer vom Haus- oder Grundbesitz, vom Gewerbe oder sonstigen Einkommen in der Gemeinde.

2. Jeder andere Einwohner nach Maß der directen Steuer vom Erwerbe oder Einkommen in der Gemeinde;

3. Jedermann, der in der Gemeinde eine der directen Besteuerung unterliegende Handlung unternimmt nach Maß der die letztere treffenden Abgabe.

Die Punkte 1 und 2 werden einstimmig angenommen.

Bezüglich des Punktes 3 einigt sich die Commission über Antrag eines Mitgliedes dahin, daß in die Gemeindeordnung die Bestimmung des §. 82 des Gemeindegesetzes vom April 1859 aufzunehmen ist, wonach durch die indirecte Besteuerung weder die Production, noch der Handelsverkehr, sondern bloß der Verbrauch im Orte getroffen werden kann.

§. 90. Hof- und Staatsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, so wie deren Witwen und Waisen können in Absicht auf ihre aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Bezüge, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadenabgaben zu einer Leistung an die Ortsgemeinde nicht beigezogen werden. Auch darf die Kongrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden.

Dieser §. wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

§. 91. Der Eigenthümer eines in den Gemeindeverband einverleibten Gutsgebietes kann nicht zu größeren Beiträgen für Gemeindeerfordernisse verhalten werden, als jene sind, die der Höchstbesteuerte unter den übrigen Gemeindegliedern leistet.

Die Bestimmungen dieses §. motivirt der Referent damit, daß der große Grundbesitzer in der Regel an den Gemeindeanstalten weniger Theil nimmt, als jedes andere Gemeindeglied, da er durch seine Witrschaftsverhältnisse genöthigt ist, auf eigene Rechnung Anstalten zu treffen, die ihm die Benützung jener der Gemeinde entbehrlich machen.

Ein Commissionsmitglied ergreift hierauf das Wort bemerkend, daß die Feststellung der Beitragspflicht des großen Grundbesitzes zu Gemeindelasten einen der schwierigsten Punkte der Gemeindeordnung bildet. — Nachdem man sich aber dahin geeinigt habe, daß die Vereinigung der großen Grundbesitzer mit den Gemeinden wünschenswerth sei und nach Thunlichkeit zu fördern wäre, so sei Sprecher der Ansicht, daß eine Bestimmung der Beitragspflicht durch das Gesetz nicht angedeutet sei, weil sie dieser Vereinigung hindernd in den Weg tritt. — Diese Vereinigung lasse sich aber dadurch am leichtesten erzielen, wenn das Maß der Beitragspflicht des großen Grundbesitzers dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen wird, daher Sprecher dieses freie Uebereinkommen in Antrag bringt, zumal es viele Gemeinden gibt, in denen der Höchstbesteuerte weit mehr an Steuern entrichtet, als der vormalige Grundherr.

Dieser Antrag wird von einem anderen Commissionsmitgliede unterstützt. Sprecher hält es für unbillig, daß dem großen Grundbesitzer in seiner Vereinigung mit der Gemeinde, so viele Vortheile gewahrt, dagegen seine Beitragspflicht unverhältnißmäßig herabgesetzt werde.

Die Ermittlung eines sicheren Maßstabes für diese Beitragspflicht, damit den beiderseitigen Verhältnissen billige Rechnung getragen werde, sei schwierig und es ist das freie Uebereinkommen der entsprechendste und einfachste Weg.

Für den Antrag des Referenten und gegen die Bestimmung der Beitragspflicht durch freies Uebereinkommen sprechen sich zwei Commissionsmitglieder aus.

Der Vereinigung des großen Grundbesitzers mit der Gemeinde stehe die vom Referenten beantragte Bestimmung nicht entgegen weil hiedurch ein freies Uebereinkommen nicht ausgeschlossen ist.

Dem großen Grundbesitzer sei aber die Beruhigung gewährt, daß er, falls ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, keinen größeren Beitrag leisten werde, als der Höchstbesteuerte in der Gemeinde.

Dieser Maßstab sei auch nicht so ungerecht und unbillig als es beim ersten Anblicke den Anschein hat.

Abgesehen von der Intelligenz des großen Grundbesitzers deren Vortheile in der Vereinigung mit der Gemeinde der letzteren zu Gute kommen, gebe es aber viele Gemeindeanstalten, an denen der große Grundbesitzer nicht Theil nimmt, daher auch viele Gemeindeauslagen, wie z. B. die Steuer, für Gemeindehutweiden und Waldungen, für die Unterhaltung der Viehhirten und der Nachtwächter, für die allfällige Beleuchtung, Pflasterung des Ortes und so weiter.

Würde dem freien Uebereinkommen der Parteien die Beitragspflicht überlassen, so wäre der Eintritt des großen Grundbesitzers hierdurch nur erschwert.

Ein Commissionsmitglied stellt den Antrag, vor Allem über das Prinzip sich zu einigen, ob die Beitragspflicht des großen Grundbesitzers durch freiwilliges Uebereinkommen, oder aber durch das Gesetz festzustellen sei. Sprecher unterstützt das vom Referenten angenommene Princip der Feststellung der Beitragspflicht durch das Gesetz, weil ein gutwilliges Uebereinkommen unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum zu erzielen ist.

Erwägt man aber, daß viele vormaligen Grundherren nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in den Gemeindeverband sich werden einverleiben lassen, so ist jede gesetzliche Bestimmung viel vortheilhafter, als eine Lücke, welche unabsehbare Folgen nach sich ziehen kann.

Für die Feststellung der Beitragspflicht durch eine gesetzliche Bestimmung spricht sich auch ein anderes Commissionsmitglied aus, bemerkt aber, daß die Vortheile der höheren Intelligenz des großen Grundbesitzers, wenn sie auch der Gemeinde in der Vereinigung zu Guten kommen würden, keineswegs geeignet sind, den materiellen Zustand derselben zu heben, wenn nicht zugleich ein gerechter Maßstab für die Beitragspflicht des großen Grundbesitzers ermittelt würde. — Sprecher halte aber dafür, daß der im Entwurfe angenommene Maßstab viel zu gering ist, und daher dem großen Grundbesitzer eine viel höhere Beitragspflicht auferlegt werden müsse.

Der Vorsitzende legt hierauf der Commission die Frage zur Abstimmung vor: ob die Beitragspflicht des in den Gemeindeverband einverleibten vormaligen Grundherrn zu den Gemeindelasten durch das Gesetz zu bestimmen, oder aber dem freien Uebereinkommen zu überlassen sei.

Die Majorität erklärt sich für die Bestimmung dieser Beitragspflicht durch das Gesetz.

Ein Commissionsmitglied stellt den Antrag, es solle, bevor zur weiteren Discussion über den §. 91 geschritten wird, vor Allem entschieden werden, daß Auslagen, welche nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder betreffen, nur von diesen zu tragen sind. — Sprecher beantragt daher die Aufnahme des §. 74 des Gemeindegesetzes vom April 1859 in den Entwurf: „Auslagen, welche nur das Interesse einzelClassen der Gemeindeglieder betreffen, sind von diesen zu tragen, und es dürfen hiezu ohne besonderen Rechtsgrund Einkünfte der Gemeinde, die nicht für diese Auslage rechtmäßig bestimmt sind, nicht verwendet werden.“

Ein anderes Mitglied unterstützt diesen Antrag stellt aber das Amendement, daß diese Bestimmung auch auf einzelne Personen ausgedehnt werde, wie es im §§. 77

der vom Wiener Comité entworfene Gemeindeordnung angenommen wurde.

Dieser Antrag sammt dem Amendement wird durch Stimmenmehrheit angenommen.

Die Debatte über den §. 91 wird zur nächsten Berathung vertagt und die Sitzung um 2½ Uhr geschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 2. Jänner. Se. Majestät der Kaiser haben gestern im Laufe des Vormittags zahlreiche Privat-Audienzen ertheilt.

Als Stationsschiff für Konstantinopel ist der Kriegsdampfer „Prinz Eugen" bestimmt, welcher an seinen Bestimmungsort bereits abging und dort zur Verfügung des k. k. Internuntius verbleibt.

Der Prozeß in Kaschau wegen der Agitation, welche einige Herren der Käsmarker Protestanten-Versammlung bei anderen Senioraten machten, um Proteste gegen das kaiserliche Patent zu erwirken, ist in Einer Sitzung beendet worden. Der Hauptangeklagte, Hofrath v. Zsedenyi, wurde, wie die Ost-Deutsche Post meldet, zu dem Strafausmaß von vier Monaten Gefängniß verurtheilt. Herr v. Zsedenyi (der ursprünglich Pfannschmidt hieß und seinen Namen magyarisirte) war vor dem Jahre 1848 Hofrath bei der ungarischen Hofkanzlei in Wien. Nach Auflösung dieser Stelle wurde Herr v. Zsedenyi mit Titel und Gehalt in Ruhestand versetzt. Mit der Verurtheilung ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzes auch der Verlust des Titels und des Gehaltes verbunden. Uebrigens ist Herr v. Zsedenyi ein sehr wohlhabender Gutsbesitzer, der überdies als Verwaltungsrath der Creditanstalt und mehrerer anderer Unternehmungen ergiebige Tantièmen bezieht, und von der pecuniären Seite seiner Verurtheilung nicht sehr betroffen wird. Herr v. Zsedenyi ist ein Mann von ungefähr 48 Jahren. Er hat mehrere Broschüren im altconservativen Sinne geschrieben.

Deutschland.

Nach Berichten der „K.Z." aus Frankfurt a.M. wird einen der nächsten Gegenstände der ersten Sitzungen der Bundesversammlung, die Veröffentlichung der Bundestags-Protokolle bilden, indem der betreffende Ausschuß sich über den zu stellenden Antrag bereits principiell geeinigt hat. Die kurhessische Angelegenheit dürfte dagegen einigen Verzug erleiden, da hierüber noch Verhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich obschweben. Die holsteinische Angelegenheit ist auf einige Zeit vertagt worden, da man weiteren Concessionen Seitens Dänemark entgegen sieht, indem die demokratische Partei in Kopenhagen an Gewicht verloren hat und eine ruhigere Betrachtung der Verhältnisse Platz greift.

Das „Dresd. Journal" erklärt heute berichtigend zu dem Antrag der Würzburger Conferenz: es sei nicht richtig, daß dieser Antrag „auf den Badischen Antrag" eingebracht worden sei. Ein Badischer Antrag liege wohl wegen des Bundesgerichts, aber nicht in Bezug auf die Bundeskriegsverfassung vor.

Der preußischen Landesvertretung sollen nach der „N.P.Z." Gesetzentwürfe über die Wahlbezirke, das Ehegesetz, die Grundsteuer, die ländliche Polizeiverwaltung, die neue Kreis-Ordnung und eine Ergänzung zum Preßgesetze vorgelegt werden.

Der bei der preußischen Gesandtschaft in Frankfurt attachirte Legationsrath Dr. v. Jasmund wird, wie man vernimmt, den preußischen Minister des Aeußern, Herrn von Schleinitz, zum Congresse nach Paris begleiten.

Die officiöse „Karlsruher Ztg." bringt einen Artikel, der vor einer Coalition der Radicalen und Altliberalen in politischen, wie insbesondere auch in kirchlichen Dingen warnt. Unter diesen kirchlichen Dingen ist das Concordat gemeint. „Auch hier sei jene Coalition kein Bedürfniß, da man hoffen dürfe, die Regierung die rechte Mitte zwischen bürgerlicher Freiheit und kirchlicher Allmacht zu halten wissen werde."

An der festen Rheinbrücke bei Kehl sind bereits Grundarbeiten des vierten Strompfeilers zur Vollendung gekommen. Der Bau schreitet so rasch voran und man betreibt denselben mit einem solchen Kraftaufwand, daß die Brücke vielleicht bis zum nächsten Herbst vollständig hergestellt sein wird.

Frankreich.

Paris, 31. Dezember. Der „Moniteur" bringt heute in einer Extra-Beilage den vollständigen Wortlaut des vom Seine Präfecten dem Municipalrathe von Paris erstatteten Berichtes. Durch kaiserliches Decret vom 14. Dec. ist die Stadt St. Jean d'Angely ermächtigt worden, dem Grafen Regnault de Saint Jean d'Angely (Staats-Minister, Groß-Procurator, Staatssecretär der kaiserlichen Familie, Großkanzler der Ehrenlegion, Mitglied des Instituts und Präsident des Staatsrathes im ersten Kaiserreiche) eine Statue zu errichten. — Das Decret, welches die französischen Niederlassungen in Oceanien in zwei Hälften theilt, ist unterzeichnet. Neu-Caledonien und Taiti werden zwei abgesonderte Colonien bilden. Der gegenwärtige Gouverneur, Schiffscapitän Saisset, wird nach Frankreich zurückkehren, und sollen zwei Civil-Personen zu Gouverneuren ernannt werden. — Gestern wurden die Portionen der zum Abbruche bestimmten Thorbüreaux und Octroi-Mauer von Paris an die Meistbietenden für 1831,396 Francs, d. i. durchschnittlich 16,424 Fr. per Portion, versteigert. Da die in 40 Portionen eingetheilt wurde, so kann die Stadt für dieses Material einen Erlös von 656,960 Fr. erwarten. Die Octroi-Mauer von Paris wurde mit dem schwerfälligen Thor-Pavillons 1786 — 1788 gebaut und kostete den Generalpächtern mit den Terrains 25 Millionen. — In Folge der eingetretenen Kälte ist im Var-Departement die Oliven-Ernte fast ganz zu Grunde gegangen. Der Verlust wird auf mehrere Millionen angeschlagen. — Das Denkmal, welches dem Architekten des Kaisers, Louis Visconti, von seinen Freunden uud Verehrern auf dem Friedhofe des Père Lachaise gesetzt worden, wurde am 28. December feierlich eingeweiht. Graf Nieuverkerke, Hittorf und Rohault de Fleury sprachen bei dieser Gelegenheit.

Kaiser **Napoleon** hat den Oberstlieut. Montrelain nach Verona geschickt, um dem Eigenthümer des welthistorischen Hauses in Villafranca zwei kostbare Vasen zu übergeben.

Das Wuthgeschrei der revolutionäre Tagespresse, schreibt man der „N.Pr.Z.", übersteigt alle Grenzen, und die Sprache des „Siècle" der „Patrie" u. s. w. erinnert lebhaft an die descente de la Courtille am Aschermittwoch, wo der besoffene Janhagel sich unter Heulen und Schimpfen durch die Gassen wälzt. Der Brief des Bischofs von Orleans hat dem schwachen Verstand der Herren Limeyrac, Havin u. s. w. den Gnadenstoß versetzt und sie total unfähig gemacht, dem Prälaten etwas Anderes zu erwidern als brutale Injurien. Herr Boniface vom „Constitutionnel" hat das Bedürfniß gefühlt, auch sein Scherflein beizutragen, und er hat die „religiöse Tagespresse" verantwortlich gemacht für die Panik an der Börse. Die Note hat ganz die Form eines officiellen Eingesandt, aber von zwei Dingen eins: entweder die Note ist officiellen Ursprungs, und dann war die wiederholte Versicherung des „Moniteur", daß er allein im Namen des Gouvernements spreche, eine Unwahrheit, oder der „Constitutionnel" hat sie selber ausgedacht und dann ist sie eine schimpfliche Denunciation.

Graf **Montalembert**, auf den Abbruch der gegen ihn angestrengten Untersuchung fußend, bereitet eine neue Broschüren-Ausgabe seines berühmten Artikels: „Pie IX, et la France en 1849 et en 1859" vor.

Man versichert, daß die Artillerie und die Genietruppen der französischen Occupations-Armee in der **Lombardie**, die bereits Marschordre für Ende Dezember haben sollten, bis auf weiteres zurückbleiben.

Jüngst war die Rede von einer französischen Mission, bestimmt, den Operationen der spanischen Armee in Afrika zu folgen. Der „Moniteur de la Flotte" meldet, daß vier französische und vier englische Officiere sich im spanischen Hauptquartiere befinden. Aber nach demselben Blatte dienen auch in der Umgebung des Kaisers von Marokko vier britische Officiere.

Großbritannien.

Ueber die **Expedition nach China**, wird aus Calcutta vom 30. Nov. der „Times" Folgendes geschrieben: „Sir Hope Grant befindet sich hier, um die Expedition nach China zu organisiren (er hat die oberste Führung derselben erhalten). Es sollen im äußersten Falle 13,000 Mann dahin geschickt werden, doch wird die Gesammtstärke unserer Expedition schwerlich über 10,000 Mann betragen und die Hälfte aus Sikh-Regimentern bestehen. Die größten Schwierigkeiten werden im Transport liegen. Dampfer können den Peiho nicht weiter als bis Tientsin hinauffahren, und von da bis Peking müßte man 100 Engl. Meilen zu Lande zurücklegen. Die Landstraße aber, wenn auch an und für sich in vortrefflichem Zustande, ist von tiefen Feldern eingefaßt, die im Juni mit schwarzem zähem Moraste gefüllt und höchstens für Elephanten gangbar sind. Woher die erforderliche Menge Lastthiere? In China selbst wird man deren schwerlich genug zusammenbringen können, man wird sie daher wahrscheinlich direct aus Calcutta mitnehmen. Peking hat überdies sehr dicke feste Mauern, und ohne einen gewaltigen Belagerungspark wird sich gegen die Stadt voraussichtlich Nichts ausrichten lassen."

Dänemark.

„Dagbladet" bringt als einen weiteren Beitrag zu den Vorgängen ber jüngsten Dänischen Ministerkrise, die folgende Enthüllung: „Am Sonntag, den 11. December, richtete Se. Excellenz der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Baron **Blixen-Finecke**, ein ausführliches Schreiben an Se. Kön. Hoh. Prinz **Christian**, welches ausdrücklich als eine Mittheilung nicht des Privatmannes und Schwagers (das ist er vom Prinzen), sondern des Ministers bezeichnet war. Nach äußerst warmen Auslassungen über die Persönlichkeit des Prinzen und unter zahlreichen Complimenten drang das Schreiben in Se. Kön. Hoheit, den Statthalterposten in Holstein anzunehmen und alle Bedenken gegen den Plan fallen zu lassen. Eine Weigerung seitens des Prinzen könnte zum Verlust seiner Erbfolge in Dänemark führen — einer Erbfolge, die auf schwachen Füßen stände, da die Dänische Erbfolge-Ordnung möglicherweise vor den **Pariser Congreß** kommen würde. Baron Blixen sagt dann weiter, daß es für die Erhaltung von Prinz Christians Erbrechten sehr nützlich sein würde, wenn die Regierung eine Einmüthigkeit zwischen Thron und eventuellem Thronfolger, wenn sie die Opfer nachweisen können, welche Letzterer dem Lande durch Uebernahme des Holsteinischen Statthalterpostens gebracht ꝛc." — Während die oben erwähnten ministeriellen Kämpfe und Anstrebungen noch nicht beigelegt sind, ist Herr Berling, der Vertraute der Gräfin Danner und Anstifter der Ministerkrisis, bekanntlich fortgeschickt worden. Uebrigens behaupten die Schillingsblätter ganz unumwunden, daß Schloß Frederiksborg angezündet worden sei, um die Danner zu tödten oder zu vertreiben. Auffallenderweise enthalten sich die größeren, insbesondere die gouvernementalen Blätter sich jeder Erörterung, ja jeder leisen Berührungen der Frage, wie das Feuer im Frederiksborger und Christiansborger Schlosse entstanden sein könne.

Italien.

Aus **Turin**, 29. Dec., schreibt man der „K.Z.": Graf Cavour wird außer Herrn **Nigra** noch seinen Neffen Eynard Cavour, Baron Perrone und Herrn Artone mit sich nach Paris führen. Minghetti wird die gesammte Liga beim pariser Congresse vertreten. Oberst Cadogan, Commissar der englischen Armee in der Krim und in Italien, hat den Auftrag bekommen, nach Bologna zu General Fanti zu gehen, um die militärischen Zustände Mittel-Italiens kennen zu lernen und man legt dieser Mission große Wichtigkeit bei. Er ist in Begleitung von Oberst Percy Herbert dahin abgegangen.

Garibaldi ist am 27. Dec. von Mailand in Turin eingetroffen. Sobald seine Ankunft bekannt wurde, verfügten sich die Officiere der Nationalgarde und eine ungeheure Menschenmenge nach Porta Nuova, wo er wohnte, um ihn mit Lebehochs zu begrüßen.

In Mailand hat der Gemeinderath beschlossen, den neuen Platz von San Bartolomeo nach dem Grafen Cavour zu benennen. Der ersten Proscriptionsliste des „Pungolo" ist eine zweite gefolgt, in welcher die Subscribenten für die Votivkirche in Wien geächtet werden. Diese hatte zur Folge, daß mehrere Personen, welche Grade in der Nationalgarde und andere Stellen bekleideten, dieselben niederlegten.

Amerika.

In der Sitzung des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten von Nordamerika, am 7. d. v. M., bewegte sich die Debatte meist auf dem Boden persönlicher Invectiven zwischen Demokraten und Republikanern. Endlich gelangte man auf den Antrag eines Herrn Wieslow zur Abstimmung über das Sprecheramt. Herr Shermann (Republikaner) erhielt 107 Stimmen, da aber 116 nöthig waren, kam abermals keine Wahl zu Stande. Kandidat der Demokraten war Boccock, welcher 88 Stimmen erhielt. Der einzige Beschluß war die nächste Sitzung mit Gebet zu eröffnen. Dies geschah auch am 8. d. M., wonächst jedoch die Frage, ob noch „Reden gehalten werden dürften," ehe die Sprecherwahl vollzogen sei, zu Gunsten der Redner entschieden wurde. So dehnte sich die unfruchtbare Debatte denn auch über die Sitzung vom 9. v. M. aus, in welcher zwei Abgeordnete, Logan und Kellogg (Illinois) handgemein werden wollten, was aber durch herbeigerufene Polizeidiener verhindert wurde. So ohne Ordnung, selbst ohne Organ, welches die Ordnung erhalten kann, wurde die Sitzung verbracht, an deren Schluß nochmals eine Sprecherwahl versucht wurde, jedoch vergebens. Ein neuer Wahlversuch in der Sitzung vom 12. v. M. blieb ohne Erfolg.

Im Senate zu **Washington** ist ein Sonder-Ausschuß niedergesetzt worden, welcher die Geschichte von Harper's Ferry untersuchen soll. Er besteht aus drei Demokraten und zwei Republicanern.

Die Genossen Browns, Green, Copeland und Cook wurden, wie erwähnt, am 16. Dec. in Charlestown gehenkt. Sie gingen dem schmachvollen Tode mit Fassung entgegen, eine ungeheuere Menschenmasse drängte sich sie sterben zu sehen. Wenig hatte gefehlt, wären Cook und Copeland am Abend zuvor entkommen. Mit unsäglicher Geduld und mit Hilfe eines Messers und einer Brettschraube war es ihnen gelungen ihre Handschellen zu durchsägen, ein Loch durch die Wand ihrer Zelle zu bohren, und durch dasselbe in den Gefängnißhof zu entschlüpfen. Es galt nur noch über eine 15 Fuß hohe Mauer zu klettern, dann waren sie geborgen. Aber gerade im entscheidenden Augenblicke, als eben ihre Köpfe auf der Höhe der Mauer sichtbar wurden, ward die Schildwache ihrer gewahr, machte durch Abfeuern ihres Gewehres Lärm und da war's um sie geschehen.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Bei der 311. Verlosung der älteren Staatsschuld wurde die Serie-Nr. 24 zu 2½ %, Nr. 6486 bis 18276 mit dem Capitalswerth von 999,049 mit dem herabgesetzten Zinsfussen von 24.176 fl 13½ kr. gezogen.

Bei der 11. Verlosung der Serien des Lotterie-Anlehens vom Jahre 1854 wurden nachstehende Serien gezogen: Nr. 1807, 1138. 2134, 1822, 2358, 110 2978, 1731, 2574, 2929, 3617 590, 1080. 438, 1882.

— Bei der 15. Verlosung des englischen Anlehens vom J. 1852 wurden 300 Obligationen und bei der 1. Verlosung der Obligationen des englischen Anlehens vom Jahre 1819 — 600 Obligationen gezogen.

— Bei der 13. Verlosung der Mailand-Como-Rentenscheine wurde die Serie Nr. 22 gezogen und entfallen auf folgende Rentenscheine größere Treffer: Nr. 2750 — 20,000 fl., N. 2798 — 5000 fl., Nr. 1453 — 2000 fl., Nr. 2076 — 800 fl., Nr. 1 — 800 fl., Nr. 3460 — 500 fl.. Nr. 1527 — 500 fl., Nr. 707 — 300 fl., Nr. 3263 — 300 fl., N. 1137 — 300 fl. N. 137 — 200 fl. N. 1290 — 200 fl., N. 327 — 200 fl., N. 2780 — 200 fl., N. 109 — 200 fl., N. 3027 — 200 fl.. Nr. 590, 2164, 712, 2498, 2249, 1962, 751, 2159, 1014, 74, 2005, 830, 1476 gewinnen 100 fl. Alle übrigen Treffer entfallen mit 50 Gulden.

— Bei der 9. Verlosung der Serien der zum Behufe der Einlösung der Mailand-Monza-Como-Eisenbahn ausgefertigten Staatsschulden-Verschreibungen wurde die Serie lit. B. gezogen.

Bei der 6. Verlosung des fundirten 5% Anlehens der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahngesellschaft vom J. 1845 wurden folgende Obligationen gezogen:

Zu 1000 fl. Nr. 529, 546, 682, 36, 832, 286, 171, 23, 27, 994, 516, 64;

zu 500 fl. Nr. 319 und 320, 143 und 144;

zu 100 fl. von Nr. 1521 bis 1530 zu 100 fl.

— Bei der am 2. Jänner stattgehabten Verlosung des Lotterie-Anlehens der Credit-Anstalt wurden folgende Serien gezogen: Serie-Nr. 1480, 3308, 4069, 58, 1235, 1525, 2864, 3742, 691, 405, 1285, 3926, 1436, 462, 3810, 2503, 3624, 4062. Auf diese gezogenen Serien entfallen folgende größere Gewinnste: Serie 1480 Nr. 15 gewinnt 250,000 fl., Serie 3308 Nr. 87 gew. 40,000 fl., Serie 3926 Nr. 83 gew. 20,000 fl., Serie 4062 Nr. 76 und Serie 691 Nr. 35 gewinnen je 4000 fl., Serie 3926 Nr. 32 und Serie 3810 Nr. 21 gewinnen je 2500 fl., Serie 1436 Nr. 15, Serie 3624 Nr. 62 und Serie 405 Nr. 48 gew. je 1500 fl., Serie 3926 Nr. 52, Serie 58 Nr. 54, Serie 3742 Nr. 58, Serie 691 Nr. 55 und Serie 691 Nr. 62 gewinnen je 1000 fl.

— Bei der am 2. d. um 6 Uhr Abends im Beisein eines k. k. Landes-Commissärs und zweier k. k. Notare stattgefundenen Verlosung der **Wohlthätigkeits-Lotterie** des deutsch-patriotischen Vereines wurde die Nummer **26,020** gezogen, die also den im Gewinnstverzeichnisse mit Nr. 1 bezeichneten Haupttreffer gewinnt. Die Nummer 26,020 wurde durch das Steueramt in Grieskirchen in Oberösterreich abgesetzt. Ein Jeder erfährt am schnellsten, welche Gewinnstnummer auf sein Los entfällt, indem er, wenn seine Losnummer niedriger ist als Nummer 26,020, 300,001 dazu addirt und 26,020 davon abzieht, ist die Losnummer dagegen größer als Nummer 26,020, subtrahire man davon 26,019 und das Resultat zeigt die Nummer des entfallenden Gewinnstes.

— Die **Regierung der Zollvereinsstaaten** haben zu richtiger Anwendung der jetzt in Gültigkeit tretenden Bestimmungen des Vereinszolltarifs ein neues amtliches **Waaren-Verzeichniß** aufstellen lassen. Ebenso ist, mit Rücksicht auf die jetzt eintretenden Veränderungen des Vereins-Zolltarifs und des Waarenverzeichnisses dazu, eine Revision des zur Anlage 4. des Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 gehörenden Waarenverzeichnisses vorgenommen und ein neues, alle für den Verkehr zwischen den Staaten des Zollvereins und Oesterreich zur Zeit in Kraft bestehenden Tarifbestimmmungen enthaltendes Waarenverzeichniß aufgestellt worden.

— Die Eisenbahn von **König'sberg** bis an die russische Grenze ist jetzt im Bau vollendet und es sollte am 31. v. M. von der Commission und den königlichen Sections-Baumeistern eine Probefahrt auf der ganzen Strecke nach Stallupönen veranstaltet werden.

Paris, 2. Jänner. Schlußcourse: 3perz. Rente 68.35. — Liquidations-Cours pro Jänner 68.65. — Credit-Mobilier 782. — Staatsbahn 552. — Lombarden 558.

Consols waren mit 95¾ gemeldet.

Krakau, 3. Jänner. Die Getreideanfuhr auf der Grenze des Königreichs Polen war gestern eine sehr beschränkte, weshalb die Preise in die Höhe gegangen sind. Die Handelsbewegung war unbedeutend; nur das wurde verkauft, was am Orte sich befand; die Käufer schlossen keine Contracte auf spätere Beistellung ab. Weizen zahlte man zu 24, 25, 26 fl. poln., schönere Gattungen mit 28—29 fl. poln. Korn im Durchschnitte mit 17½, 18 fl. poln., schöneres mit 18½, 19 fl. poln. Andere Artikel waren nicht auf dem Markte und im Allgemeinen beschränkte sich der Umsatz auf kleine Partien. Etwas Weizen wurde zu 28 bis 29 fl. poln. veraccordirt. In Krakau wurde heute am Kleparz der Weizen zum Ortsbedürfniß gesucht, doch wurde der Weizen aus dem Königreich Polen hoher Forderungen wegen nicht gekauft. Für schönen Weizen aus der Umgegend von Krakau zahlte man den nieder-österreichischen Metzen mit 4.25 fl. österr. Währ., für noch schönere Sorten 4.50—4.60 fl. österr. Währ. Korn theils aus der Umgegend, theils aus Galizien ging zu 2.50, 2.75 bis 2.90 fl. österr. Währ. ab. Andere Artikel kamen nicht in den Handel; Hafer ging zu den Preisen des letzten Marktes ab.

Auf dem heutigen Markte ergaben sich folgende Durchschnitts-Preise in österr. Währ. für einen nieder-österr. Metzen: Weizen 4.05 fl., Korn 2.62 fl., Gerste 2.21, Hafer 1.41, Erdäpfel 1 fl. Ein Zentner Heu 95 kr., ein Zentner Stroh 60 kr. öst. Währ.

Krakauer Cours am 3. Jänner. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 370 verl., fl. 364 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80 verl., 79 bezahlt. — Russische Imperials 10.15 verl., 9.95 bez. — Napoleond'or's 9.96 verl., 9 76 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.68 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.85 verl., 5.73 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 99 verl., 98¼ bez. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 83 verlangt, 82⅛ bez. — Grundentlastungs-Obligationen 74 verl., 73⅛ bezahlt. — National-Anleihe 78⅛ verl., 77¼ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 124 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 70 verlangt, 69 bezahlt.

Verzeichniß der bei der k. k. Lottoziehung in Lemberg am 31. December 1859 gehobenen fünf Zahlen:

41. 70. 48. 68. 6.

Die nächsten Ziehungen werden am 14. und 28. Jänner 1860 gehalten werden.

Neueste Nachrichten.

Neuestes aus Italien, (theilweise telegraphisch.) **Turin**, 31. Dezember. Marchese Pes di Villamarina ist zum Gesandten Sardiniens in Neapel und der Senator Gallina an dessen Stelle zum Gouverneur von Mailand ernannt worden. Der Prinz von Oranien, dann der Prinz Napoleon und dessen Gemahlin sind in Turin angekommen. Im Arsenale wird an der Herstellung mehrerer Batterien gezogener Kanonen gearbeitet. Der Zollvertrag mit Parma, Modena, Toscana und der Romagna soll am 21. Dez. unterzeichnet worden sein. **Garibaldi** hat die Präsidentenstelle der „Assoziazione nazionale italiana" niedergelegt.

Mailand, 1. Jänner. Der Podesta von Mailand ist mit zwei Assessoren nach Turin gereist, um der Regierung Vorstellungen gegen die Besteuerungs-Beschlüsse zu unterbreiten. Eine Anzahl entlassener Lombardischer Soldaten ist zur Stellung einberufen und sollen dieselben unter die Grenadiere und Alpenjäger eingetheilt werden.

Nach einer telegraph. Depesche aus **Modena**, 2. Januar, ist in Folge der Reclamationen der Familie Mortara der Inquisitor des heiligen Officiums Feletti wegen „Raubes" des jungen Mortara verhaftet worden.

Den „Hamburger Nachrichten" wird aus **Paris**, 1. Januar, gerüchtweise gemeldet, daß der Congreß am 31. Januar zusammentreten wird. — General Goyon, der französische Befehlshaber in Rom, wird in Paris erwartet.

Der „Observer" vom 1. d. erklärt es für ziemlich gleichgültig, ob der Congreß stattfinden werde oder nicht, da keinerlei Gewaltmaßregeln gegen die Italiener in Anwendung kommen sollen.

Nach Berichten aus **Rio** vom 8. Dezember v. J. ist der Friede zwischen der **argentinischen Conföderation** und **Buenos-Ayres** durch Vermittlung von Paraguay zu Stande gekommen. Buenos-Ayres wird der argentinischen Conföderation incorporirt werden.

Aus **Constantinopel** wird der Rücktritt des Großveziers Mehemed **Kiprisli Pascha** gemeldet. Sein Nachfolger ist Mehemed **Ruschdi Pascha**, bisher Präsident des Tansimats.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 3. Jänner 1860.

Angekommen sind die Grundherren: Alexander Bzowski aus Polen. Roman Graf Szembek, Johann Kępiński, Hippolit Koszutski, Apolinary Zieleński und Joseph Zapalski aus Galizien.

Abgereist ist Herr Eustachius Graf Wąsowicz, Grundherr, nach Preußen.

Amtsblatt.

N. 33213. **Kundmachung.** (1184. 2-3)

Zur Wiederbesetzung der Stadthebeammenstelle in Trzebinia Krakauer Kreises, mit welcher eine jährliche Bestattung von Dreißig sieben Gulden 50 kr. ö. W. aus der Gemeindekasse und eine ebenso große aus dem Chrzanower Judengemeindefonde verbunden ist, wird der Concurs bis 15. Februar 1860 ausgeschrieben.

Die Bewerberinen um diesen Posten haben ihr Alter, ihren Stand, die an einer inländischen Lehranstalt erworbene Befähigung zur Ausübung der Geburtshilfe, die Kenntniß der polnischen Sprache, ihren moralischen Lebenswandel sowie etwa schon geleisteten Dienste nachzuweisen, und ihre gehörig belegten Gesuche mittelst der k. k. Kreisbehörde ihres Wohnortes oder, wenn sie bereits bedienstet sind, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde bei dem Magistrate in Trzebinia zu überreichen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 18. December 1859.

Z. 26559. **Kundmachung.** (1173. 2-3)

Die Stadtkommune Krakau hat in der Gremialsitzung vom 10. Juni 1859 den Beschluß gefaßt, daß alle an dem Kriege mit Frankreich und Sardinien betheiligten, der Jurisdiction des Krakauer Magistrats unterstehenden zum k. k. Militär assentirten, oder als Freiwillige in den Militärdienst eingetretenen Individuen vom Feldwebel abwärts, wenn sie in diesem Kriege krippelhaft oder invalid werden, eine Aufbesserung in gleicher Höhe der Invalidengebühr, wie ihnen solche vom Staate bemessen wird, auf lebenslang aus der Krakauer Stadtkasse beziehen sollen. Diejenigen Invaliden, welche von dieser Stiftung Gebrauch machen wollen, werden aufgefordert, ihre mit der Invaliden-Verpflegs-Urkunde und dem Geburtsscheine belegten Gesuche bei diesem Magistrate einzubringen.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt,

Krakau, am 11. December 1859.

Z. 17949. **Ankündigung.** (1197. 2-3)

Am 24. Jänner 1860 wird von Seiten der k. k. Kreisbehörde die zweite Licitations-Verhandlung wegen Sicherstellung der im Unternehmungswege in Myslenice auszuführenden Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten um 10 Uhr Vormittags in der dortigen Magistratskanzlei stattfinden wobei auch schriftliche vorschriftsmäßig ausgefertigte Offerte angenommen werden, wenn dieselben noch vor dem Beginn der Licitation überreicht werden.

Der Ausrufspreis beträgt 4624 fl. 10 kr. ö. W. und das vor Beginn der Licitations-Verhandlung durch jeden Unternehmungslustigen zu erlegende Vadium 230 fl. ö. W. im Baaren oder in Staatspapieren.

Weitere Bedingnisse so wie die betreffenden Baupläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge können jederzeit bei der k. k. Kreisbehörde ferner auch bei der Licitations-Verhandlung eingesehen werden.

Wadowice, am 23. December 1859.

Z. 15468. **Edict.** (1201. 1-3)

Vom k. k. Krakaur Landes-Gerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben des Herschel Pinkus Horowitz mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß dem h. g. Bescheide ddto. 4. Mai 1859 Z. 1339 über Ansuchen des Josef Müldner, die die Extabulation der für Herschel Pinkus Horowitz versicherten Summe 1051 flp. 29 gr. s. Zinsen aus dem Lastenstande der Realität Nr. 106 Gde. VI. Kaźmierz bewilligt worden sei.

Da der Aufenthaltsort der Erben des Herschel Pinkus Horowitz unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Zucker mit Substituirung des Advokaten Dr. Geissler Behufs Zustellung dieses Bescheides als Curator ad actum bestellt.

Krakau, am 12. December 1859.

Z. 18233. **Edict.** (1200. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem abwesenden und dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Josef Stumpf mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben die Krakauer k. k. Finanzprokuratur Namens der Staatsverwaltung, wegen unbefugter Auswanderung unterm 1. December 1859 Z. 18233 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zu der unter der Strenge des §. 32 G. O. zu erstattenden Einrede die Frist von 90 Tagen bestimmt würde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Josef Stumpf unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zucker mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird, zu welchem Zwecke auch die Zustellung der Klage an den Erstgenannten gleichzeitig erfolgt.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienliche vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus dem Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 6. December 1859.

N. 26049. **Concurs-Kundmachung.** (1185. 2-3)

Im Amtsbereiche der Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direction sind drei definitive Steueramtdienersstelle u. z.: zwei mit dem Gehalte jährlicher 262 fl. 50 kr. ö. W. und eine mit dem Jahresgehalte von 200 fl. ö. W. in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser Dienstes-Stellen und eventuell von drei Steueramtsdienersstellen mit dem Gehalte jährlicher 210 fl. ö. W. wird der Concurs bis zum 25. Jänner 1860 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, der bisherigen Verwendung im öffentlichen Staatsdienste, der Kenntniß der Landessprache und der physischen durch ein kreisärztliches Zeugniß bestättigten Dienstestauglichkeit innerhalb der Concursfrist bei der genannten k. k. Finanz-Landes-Direction im Wege der vorgesetzten Behörde zu überreichen. Bemerkt wird übrigens, daß zufolge kaiserlicher Verordnung vom 19. December 1853 um diese für gediente Militärs vorbehaltenen Dienstposten nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits im Dienstverbande zur Staatsverwaltung stehen, oder sich im Stande der Quiescenz befinden.

Krakau, am 20. December 1859.

N. 12312. **Kundmachung.** (1175. 2-3)

Im Grunde h. Landesregierungs-Erlasses vom 12. d. M. Z. 34358 wird eine nochmalige Verhandlung wegen Sicherstellung der Deckstoff-Lieferung in der Wegmeisterschaft Tymbark und Limanowa für die Jahre 1860, 1861 und 1862, am 3. Jänner 1860 in Limanowa vorgenommen werden, wozu man hiemit alle Unternehmer mit dem Bemerken einladet, daß der Fiscalpreis der für die Wegmeisterschaft Tymbark im J. 1860 beizustellenden 636 Prismen 1540 fl. 80½ kr. ö. W. und das Vadium 155 fl. ö. W. beträgt, wogegen für die Wegmeisterschaft Limanowa im J. 1860, 838 Prismen mit dem Fiscalpreise von 1944 fl. 91½ ö. W. beizustellen sind, weshalb bei der Verhandlung ein Vadium von 195 fl. ö. W. zu erlegen sein wird.

Offerten werden nur vor der um 10 Uhr Vormittags beginnenden mündlichen Verhandlung in Limanower Bezirkskanzlei übernommen werden.

Sandez, am 16. December 1859.

N. 13220. **Concurs** (1190. 2-3)

Zur Besetzung der bei der Bochniaer Stadt-Kassa erledigten provisorischen Controllorsstelle mit dem Jahresgehalte von 350 fl. CM. oder 367 fl. 50 kr. öst. W. und der Verpflichtung zum Cautions-Erlage im gleichen Betrage, wird der Concurs in der Dauer von 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung desselben in der „Krakauer Zeitung" gerechnet, hiemit ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre instruirten Gesuche mittelst ihrer vorgesetzten Behörde beim Magistrate in Bochnia zu überreichen und darin den Geburtsort, Stand, Alter, Religion, die zurückgelegten Studien nachzuweisen.

Wegen Nachweisung der bisherigen Dienstleistung, der Fähigkeiten, Verwendung, Moralität und politischen Verhaltens ist die Qualifications-Tabelle beizubringen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 16. December 1859.

N. 12995. **Edict.** (1189. 2-3)

Der in den Donaufürstenthümern unbefugt sich aufhaltende Insasse Abraham Blumenkranz aus Kolbuszów wird aufgefordert binnen der Frist von 6 Monaten zurückzukehren und sich über seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen denselben das Verfahren nach dem A. h. Auswanderungs-Patente vom 20. März 1832 durchgeführt werden würde.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnów, am 10. December 1859.

Z. 12995. **Edict.** (1188. 2-3)

Der in den Donaufürstenthümern unbefugt sich aufhaltende Insasse Aron Blumenkranz aus Kolbuszów wird aufgefordert, binnen der Frist von 6 Monaten zurückzukehren und sich über seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens gegen denselben das Verfahren nach dem A. h. Auswanderungspatente vom 24. März 1832 durchgeführt werden würde.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnów, am 10. December 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
3	2	329'''08	+ 3·7	90	West schwach	heiter mit Wolken		+ 4·1	+ 0·8
	10	27 13	+ 0·8	90	„ „	„ „ „			
4	6	24 09	− 0·7	91	„ „	heiter			

Wiener - Börse - Bericht

vom 2. Jänner.

Oeffentliche Schuld.

Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	68.—	68.10
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	78 80	79.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.—	72.10
dtto. „ 4½% für 100 fl.	64.25	64.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	365.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	121.—	121.50
„ 1854 für 100 fl.	113.—	113.25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.75	17.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl.	73.—	73.50
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	70 75	71.25
von and. Konländ. zu 5% für 100 fl.	86.—	93.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . . pr. St.	898.—	900.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	206.20	206.40
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	580.—	581.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1953.—	1955.—
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	272.—	272 20
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	177.—	177 25
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	137.75	138.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	159.—	160.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	68.75	69.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	450.—	452.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. . .	225.—	230.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	345.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl. .	101.50	102.—
	10jährig zu 5% für 100 fl. .	97 —	97 50
	verlosbar zu 5% für 100 fl. .	93 —	93 25
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.75	89.—

Lose

		Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . . . pr. St.		105.—	105.50
der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. . . . . „		101.50	102.—
Esterházy	zu 40 fl. CM. . . . . „	83 —	84.—
Salm	zu 40 „ . . . . . „	40.50	41.—
Palffy	zu 40 „ . . . . . „	38.—	38.50
Clary	zu 40 „ . . . . . „	37.50	38.—
St. Genois	zu 40 „ . . . . . „	38.50	38.75
Windischgrätz	zu 20 „ . . . . . „	23.—	23.50
Waldstein	zu 20 „ . . . . . „	27.50	28.—
Keglevich	zu 10 „ . . . . . „	16.25	16.50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	107—	107.—
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3% . .	107.—	—.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	94 —	94.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	124 50	124.50
Paris, für 100 Franken 3½%	49.50	49.60

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —88 Nkr.	5 fl. —89 Nkr.
Kronen	17 fl. —10 „	— fl. —— „
Napoleonsd'or	9 fl. —96 „	— fl. —— „
Ruff. Imperiale	10 fl. —18 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uh. 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.